

### Korrektiv-Anhaltspunkte

Als Anhalt für die Beurteilung, ob die Vorauszahlungen der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen entsprechen, soll das auf Gold umgerechnete gewerbliche Einkommen (nicht das Gesamteinkommen) aus den Jahren 1920 und 1921 dienen. Man hat auf diese Jahre zurückgegriffen, weil es nicht möglich war, das Einkommen der Jahre 1922 und 1923, insbesondere wegen der Inflation der Mark, ordnungsmäßig zu veranlagen.

Aus bekannten Gründen kann der Dollarkurs für die Ermittlung der Goldmark allein nicht maßgebend sein, und so hat man einen Durchschnittssatz nach dem Dollarkurs, dem Großhandelsindex und dem Lebenshaltungsindex angenommen. Dieser Durchschnittssatz beträgt:

13 für das Jahr 1920,

19 für das Jahr 1921.

Bei einem Einkommen in diesen Jahren

bis zu 8000 Goldmark ist der Steuersatz 10 %

von 8000 bis 100000 Goldmark ist der Steuersatz 20 %;

hierbei wird aber nicht das gewerbliche Einkommen allein, sondern das Gesamteinkommen berücksichtigt.

### Verfahren

Soll nun, weil nach den allgemeinen Vorschriften zu geringe Steuerbeträge auf die einzelnen bisher gezahlten Raten entfallen, das Korrektiv Anwendung finden, so wird wie folgt verfahren:

Das Einkommen im Jahre 1920 wird durch 13 und das des Jahres 1921 durch 19 geteilt. Aus den beiden so gewonnenen Gold-einkommen ist der Durchschnittssatz zu ziehen und davon als Vorauszahlung für 1924 bei Einkommen bis 8000 G.-Mk. 10 %, bei Einkommen von 8000 bis 100000 G.-Mk. 20 % einzufordern.

Eine Nachforderung unter Anwendung der Korrektivbesteuerung soll nur dann erfolgen, wenn die geleisteten Vorauszahlungen erheblich hinter der Leistung früherer Jahre zurückbleiben. Nicht jeder geringfügige Unterschiedsbetrag soll eine Nachforderung zur Folge haben. Das würde, abgesehen davon, daß man die Einkommensteuerschuld für 1924 jetzt nur schätzen kann, sich nicht lohnen, da es zu dem finanziellen Ertrag, auf den es ja nur ankommt, außer Verhältnis steht.

Es soll daher bei den Gewerbetreibenden nach Abschluß eines jeden Vierteljahrs geprüft werden, ob die insgesamt für das Vierteljahr geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen etwa um mehr als ein Drittel hinter dem Betrage zurückbleiben, wie er sich unter Beachtung der oben gegebenen Korrektiv-Anhaltspunkte errechnen würde.

Ergibt die Nachprüfung, daß etwa zwei Drittel des Korrektivbetrags durch die Vorauszahlungen nicht erreicht werden, so wird die erhöhte Vorauszahlung rückwirkend vom 1. Januar 1924 ab nachverlangt, natürlich unter Anrechnung der bisher geleisteten Zahlungen. Im allgemeinen soll dem Steuerpflichtigen vor Festsetzung Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

### Beispiel:

Es wird ein gewerbliches Einkommen von 50000 P.-Mk. im Jahre 1920 und von 150000 P.-Mk. im Jahre 1921 angenommen. Das Korrektiveinkommen würde sich wie folgt berechnen:

$$\frac{50\,000}{13} + \frac{150\,000}{19} = \frac{3846 + 7894}{2} = 5870 \text{ G.-Mk. ;}$$

hiervon 10 % = 587 G.-Mk. Einkommensteuer.

Als Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind nach den allgemeinen Vorschriften am 10. Februar, 10. März und 10. April insgesamt, wie wir annehmen wollen, 70 G.-Mk. entrichtet. Nach obiger Berechnung beträgt aber die mutmaßliche Steuerschuld 587 G.-Mk. jährlich, also 147 G.-Mk. vierteljährlich. Da die gezahlten 70 G.-Mk. weniger als zwei Drittel dieser 147 G.-Mk. sind, so würde die Korrektivbesteuerung Platz greifen und die Differenz, nämlich 77 G.-Mk., nachgefordert werden können.

### Beschwerde

Gegen den Festsetzungsbescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Diese kann sich aber nicht darauf stützen, daß die allgemeine Geschäftslage ungünstig sei. Es muß vielmehr der Nachweis erbracht werden, daß die beabsichtigte Korrektivbesteuerung die Leistungsfähigkeit übersteigt. Dies wird nur an Hand von Geschäftsbüchern, die ordnungsmäßig geführt sind, geschehen können.

## Steuerbriefkasten

### Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Frage: Von wann ab gilt der Satz von 1,2 % für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen?

Antwort: Die in Betracht kommenden ministeriellen Richtlinien sind unterm 28. März 1924 erteilt. Sie finden, da ihnen eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt ist, erstmals auf die im Monat März erzielten Betriebseinnahmen Anwendung. Monatszahler hatten

am 10. April die Märzseinnahmen, Vierteljahrzahler den Umsatz von Januar, Februar, März den Einkommensteuer-Vorauszahlungen zugrunde zu legen.

### Hauszins-Steuer

Frage: Obwohl ein Teil meines Hauses als steuerfrei bei der preußischen Hauszinssteuer ausscheiden sollte, bin ich mit dem ganzen Hause herangezogen worden. Welche Rechtsmittel sind gegeben?

Antwort: Gegen die Veranlagung der Hauszinssteuer können Sie Einspruch beim Grundsteuerausschuß (Vorsitzender desselben ist der Katasterdirektor) erheben. Gegen die Einspruchsentscheidung des Grundsteuerausschusses kommt die Berufung in Frage, worüber der Berufungsausschuß entscheidet. Gegen die Berufungsentscheidung ist die Rechtsbeschwerde zulässig, über welche das Oberverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### Kann der Vierteljahrzahler auch monatlich zahlen?

Frage: Obwohl ich nicht zu monatlicher Umsatzsteuer-Vorauszahlung verpflichtet bin, habe ich regelmäßig freiwillig monatliche Vorauszahlungen geleistet. Für den Monat November 1923 habe ich der Entwertungsklausel wegen Anfang Dezember doppelt bezahlt. Nun bekomme ich vom Finanzamt die Aufforderung zu einer Nachzahlung für das letzte Vierteljahr 1923. Auf dem Finanzamte erklärte man mir, wenn ich auch freiwillig die Umsatzsteuer monatlich vorausbezahlt habe, so falle ich doch unter die Gruppe der Vierteljahrzahler und habe laut Verfügung für das ganze Vierteljahr doppelt zu zahlen. Trotzdem ich darauf hinwies, daß durch meine monatlichen Vorauszahlungen, ferner durch die doppelte Novemberzahlung, eine Entwertung nicht eingetreten sei und ich für den Dezember nach Goldmark bezahlt habe besteht der Beamte auf Nachzahlung für das ganze Vierteljahr. Dadurch würde ich den bereits in Goldmark bezahlten Dezember-Umsatz doppelt bezahlen, den Umsatz im Monat November, für den ich schon die doppelte Umsatzsteuer bezahlt habe, dreimal und den für den Monat Oktober doppelt. Ich bitte um Aufklärung.

Antwort: Ihre Anfrage ist früher bereits Gegenstand der Erörterung gewesen, und zwar in den Artikeln im SND 207: „Welche Nachteile ergeben sich bei der Umsatzsteuer, wenn vierteljährlich gezahlt wird?“ und im SND 205: „Luxussteuerbescheide für das vierte Vierteljahr 1923“.

In Ihrem Falle entsteht zunächst die Frage: Ist der Vierteljahrzahler berechtigt, seine Steuerzahlungen monatlich zu leisten? Dies muß bejaht werden. Ist er aber zu den Monatszahlern übergegangen, so muß er auch den dann geltenden Anforderungen rechtzeitig genügen.

Da Sie vom Oktober ab bereits monatlich zahlten, so liegt gar kein ersichtlicher Grund vor, Ihre so geleisteten Steuerzahlungen nicht ebenso wie die der übrigen Monatszahler zu behandeln und zu bewerten. Das Finanzamt wird ein dahingehendes schriftliches Gesuch wohl nicht ablehnen.

Dies könnte nur geschehen, wenn Sie erst im Laufe des Vierteljahres zu Monatszahlungen übergegangen wären, aber auch hier hat sich z. B. das Landesfinanzamt Magdeburg auf den Standpunkt gestellt, daß dies zulässig sei. In der betreffenden Beschwerdeentscheidung vom 18. März 1924, Abt. I. D., Nr. III, 652, heißt es nämlich unter anderem: „Der Steuerpflichtige hatte es selbst in der Hand, sich gegen diese Unsicherheiten zu schützen, indem er seine Bücher auf wertbeständiger Grundlage führte oder die Steuern monatlich entrichtete.“

Da der Staat mit den Vorauszahlungen nur den schnellen Eingang der Steuern bezweckt, so darf Ihnen kein steuerlicher Nachteil erwachsen, wenn Sie diese Absicht in weiterem Maße als vorgeschrieben, unterstützen.

### Anlagekapital und Grundvermögen

Frage: Das Finanzamt schreibt mir: Ihr Grundstück wird zur Hälfte Geschäftszwecken dienend als Anlagekapital, zur Hälfte Wohnzwecken dienend als Grundvermögen bewertet: a) Auf Anlagekapital einschließlich Grundstücksanteil 7500 Mk., b) Betriebskapital (laut Erklärung) 7800 Mk., c) Grundvermögen 2250 Mk.

Hiergegen habe ich Berufung eingelegt, da ich die Veranlagung für eine willkürliche halte.

Ich bewohne 4 Zimmer, 2 Zimmer sind vermietet. Für Geschäftszwecke dient der Laden und ein anschließendes Zimmer. Wie hat die Veranlagung zu erfolgen?

Antwort: Gegen die vom Finanzamt vorgenommene steuerliche Zerlegung des Hausgrundstückes, zur Hälfte Geschäftszwecken dienend als Anlagekapital, zur Hälfte Wohnungszwecken dienend als Grundvermögen, würde nichts einzuwenden sein, wenn die Mietwerte für beide Teile ungefähr gleich sind, was nach Lage der Sache nicht unwahrscheinlich ist. Zur Berechnung der auf dieser Grundlage zu ermittelnden steuerlichen Vermögenswerte ist die Kenntnis des Wehrbeitragswertes, denn Sie nicht angeben, erforderlich.